



SITZUNGSVORLAGE
B 2004/610/0358

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fach- / Servicedienst Planung und Stadtentwicklung 610	22.10.2004	
		<hr/> Insa Söker

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	11.11.2004
Ausschuss für Umwelt und Energie	15.11.2004
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2004
Rat	13.12.2004

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag:

Die Beratungsergebnisse sind in den Beschluss aufzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die oben genannten Änderungen der bisherigen Zuständigkeitsordnung vom 01.10.1999 in der Fassung der Änderung vom 24.09.2001 und 19.11.2001.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates vom 15.10.2004 wurde eine Veränderung der Anzahl der Ausschüsse beschlossen. Neu gebildet wurde der Ausschuss für Umwelt und Energie sowie der Ausschuss für Planung und Verkehr. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr entfällt.

Aufgrund des § 41 (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat am 01.10.1999, mit Änderungen vom 24.09.2001 und 19.11.2001, eine Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse beschlossen. Diese ist entsprechend der Neuorganisation

der Ausschüsse zu ändern.

Durch die Zuständigkeitsordnung wird den Ausschüssen der Rahmen vorgegeben für die Befugnis, eigene Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates empfehlend vorzubereiten

Um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden, sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates folgende Änderungen vorzunehmen:

- § 2 Abs. 1 ist um den Ausschuss für Umwelt und Energie zu ergänzen. Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt ist in den Ausschuss für Planung und Verkehr zu ändern.
- § 5 ist zu ersetzen mit unten aufgeführtem Text
- § 6 ist neu einzufügen mit unten aufgeführtem Text
- der bisherige § 6 und die übrigen folgenden §§ verschieben sich entsprechend.

§ 5 Ausschuss für Planung und Verkehr

(1)

Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen.

(2)

Der Ausschuss für Planung und Verkehr **berät** über:

- a. die vom Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss zu fassenden Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB;
- b. Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen;
- c. Gemeindliche Stellungnahmen zu Plänen der Raumordnung und Landesplanung sowie Landschaftsplänen;
- d. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, wie Stadtentwicklungsplan, städtebauliche Rahmenplanungen, Standortplanungen usw.;
- e. Maßnahmen der Stadtgestaltung und Gestaltungssatzungen;
- f. Einzelangelegenheiten auf dem Gebiet der Bauverwaltung, der Bauordnung und des Hochbaus,
- g. Einzelangelegenheiten des Tiefbaus, insbesondere Straßen- und Wasserbau, und der Verkehrsplanungen;
- h. die Planung von Fußgängerzonen, Radwegen, Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung und Schaffung von Parkplätzen;

- i. Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs;
- j. die Benennung, Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- k. Maßnahmen zur Einhaltung von Emissions- und Immissionsvorschriften;
- l. Gestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Wanderwegen.

(3)

Der Ausschuss für Planung und Verkehr **entscheidet** über:

- a. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz,
- b. Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde (Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschl. Signalanlagen, Verkehrsregelung).

§ 6 Ausschuss für Umwelt und Energie

(1)

Der Ausschuss für Umwelt und Energie ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Boden, Wasser, Landschaft und Natur. Er ist zuständig für die Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen der Energieeinsparung und des rationellen Energieeinsatzes. Er berät über Grundsatzfragen der Energieversorgung und Energieverwertung. Er wirkt bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Umweltschutzes und der Energieeinsparung mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern, beratend mit.

(2)

Der Ausschuss **berät** über

- a. die Vorbereitung und Durchführung aller städtischen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Erhaltung sowie Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Stadtgebiet erforderlich sind - insbesondere umweltrelevante Investitionen; hierzu gehören auch alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Lärmbelastigung sowie der Luft-, Boden und Wasserverunreinigung stehen;
- b. Öffentlichkeitsarbeit der Stadt im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes;
- c. Maßnahmen zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der Naherholung;

- d. gemeindliche Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung sowie zu Natur und Landschaftsschutz;
- e. gemeindliche Maßnahmen an Gewässern, insbesondere Renaturierungsmaßnahmen;
- f. Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von umweltfreundlichen Verbrauchsgütern;
- g. Grundsatzfragen der umweltschonenden Energieversorgung städtischer Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen;
- h. Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz in städtischen Einrichtungen;
- i. die Ver- und Entsorgung in den Bereichen Energie und Abfall;
- j. Maßnahmen der allgemeinen Abfallbeseitigung, Sonderabfallbeseitigung, Abfallvermeidung und Abfallverwertung;
- k. Maßnahmen der Altlastensanierung;
- l. Förderung Kleingartenwesen.

(3)

Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren) verbleiben in der Zuständigkeit des Planungs- und Verkehrsausschusses bzw. des Rates; hier erfolgt aber eine Sachstandsunterrichtung durch die Verwaltung. Dem Ausschuss steht es frei, Empfehlungen auszusprechen.

Soweit der Rat der Gemeinde oder seine Ausschüsse sich über die vorgenannten Planverfahren hinaus mit Problemen befassen, bei denen als Teilfragen Beratungsgegenstände behandelt werden müssen, die den Umweltschutz oder die rationelle Energienutzung betreffen, geben sie durch Verweisung dem Ausschuss für Umwelt und Energie Gelegenheit, sich mit diesen Teilfragen vor der endgültigen Beschlussfassung zu beschäftigen.

Der Ausschuss kann jederzeit Vorschläge zur Vergabe von Umweltschutzgutachten im Zusammenhang mit anderen Planungsvorhaben machen.

(4)

Der Ausschuss für Umwelt und Energie **entscheidet** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

- a. Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes und des ressourcenschonenden Energieverbrauches fördern,
- b. Fragen der Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen des Umweltschutzes und des Energiemanagements,
- c. Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzbewusstseins und des ressourcenschonenden Energieverbrauches in den Schulen als

erzieherisches Anliegen,

- d. die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltberichten, Umweltschutzprogrammen,
- e. Eingriffe in den städtischen Baumbestand außerhalb forstwirtschaftlicher oder zur Gefahrenabwehr bestimmter Maßnahmen, soweit über den Eingriff kein Einvernehmen im Rahmen der bestehenden Baumkommission erzielt werden kann.

Anlage(n)